

Freitag, 1. März 1946.

Ueberweisung von Grenzgängersalären  
im Verkehr mit der süddeutschen Grenzzone.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 25. Februar 1946.

Das Volkswirtschaftsdepartement teilt mit:

"Bei der Anwendung der im Protocole concernant l'échange des marchandises et services et le règlement des paiements entre la zone frontalière allemande et la Suisse vom 22. November 1945 getroffenen Regelung über den Transfer von Grenzgängersalären hat sich die Notwendigkeit ergeben, gewisse materielle Bestimmungen zu überprüfen und abzuändern. Die Vertreter der französischen Besetzungsbehörden nahmen Anstoss am Umfang der zu transferierenden Saläre der in Deutschland arbeitenden schweizerischen Grenzgänger speziell wegen der nicht unbeträchtlichen Gehälter von Direktoren. Auch deren Anzahl wurde als viel zu gross im Verhältnis zu derjenigen der Angestellten und Arbeiter bezeichnet. Um eine zu grosse Belastung des schon ohnehin bis jetzt nur ungenügend durch Warenimporte aus der französischen Zone alimentierten globalen Kontos zu vermeiden, verlangte die französische Delegation eine Limitierung des Transfers der Grenzgängersaläre, insbesondere derjenigen der Direktoren.

Andererseits musste schweizerischerseits festgestellt werden, dass die in der Schweiz auszahlbare Quote von 25% des Gehaltes der in schweizerischen Betrieben arbeitenden, in Deutschland domizilierten Grenzgängern, wovon ca. 75% schweizerischer Nationalität sind, zu niedrig ist, um den Betreffenden die Bestreitung ihrer Aufwendungen in der Schweiz zu ermöglichen. Da den schweizerischen Betrieben (wie Schweizerische Industrie-Gesellschaft Neuhausen, A.-G. der Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer, Schaffhausen) daran gelegen ist, diese Arbeitskräfte nicht zu verlieren und um den betreffenden Auslandsschweizern die Existenz in der deutschen Grenzzone nicht zu verunmöglichen, wurde schweizerischerseits das Begehren auf Erhöhung der in der Schweiz auszahlbaren Lohnquote gestellt.

Die über diese zwei Punkte mit den französischen Besetzungsbehörden geführten Verhandlungen ergaben am 20. Februar 1946 folgende Verständigung:

1. Mit Wirkung ab 1. März 1946 werden die Saläre der in der deutschen Grenzzone arbeitenden schweizerischen Grenzgänger - wie bisher unter Zugrundelegung des Umrechnungskurses von 173 Fr. per 100 RM - wie folgt überwiesen:

585

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| a) Saläre bis zu 300 RM     | 100 %  |
| b) Saläre von 301- 1'000 RM | 100 % für die Quote von 300 RM<br>75 % für den Mehrbetrag  |
| c) Saläre über 1'000 RM     | 100 % für die Quote von 300 RM,<br>75 % für den Mehrbetrag<br>bis 1'000 RM,<br>50 % für den Mehrbetrag<br>über 1'000 RM. |

Für die Saläre über 1'000 RM gelangt die Kürzung rückwirkend auch für den Monat Februar 1946 zur Anwendung, soweit eine Ueberweisung nicht bereits erfolgt ist. Ueber die nicht transferierten Beträge können die Berechtigten in Deutschland frei verfügen.

2. Die in der Schweiz auszuzahlende Lohnquote der in der schweizerischen Grenzzone arbeitenden deutschen Grenzgänger wird erhöht auf 40 % für Grenzgänger schweizerischer Nationalität und auf  $33 \frac{1}{3}$  % für Grenzgänger deutscher Nationalität.

Die von der schweizerischen Delegation angestrebte Privilegierung der deutschen Grenzgänger schweizerischer Nationalität konnte angesichts der von den französischen Besetzungsbehörden vertretenen grundsätzlichen Bedenken gegen eine soziale Besserstellung gegenüber den Grenzgängern deutscher Nationalität nur in bescheidenem Umfange durchgesetzt werden. Es wird deshalb bei spätern Verhandlungen erneut versucht werden müssen, die Stellung der in der deutschen Grenzzone wohnhaften, in der Schweiz arbeitenden Auslandschweizer zu verbessern.

Das am 20. Februar 1946 abgeschlossene Zusatzprotokoll enthält im übrigen noch Bestimmungen über zahlungstechnische Fragen."

Aus diesen Erwägungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Das am 20. Februar 1946 abgeschlossene Zusatzprotokoll zum erwähnten Protokoll vom 22. November 1945 wird genehmigt. Das Zusatzprotokoll hat, wie das Protokoll vom 22. November 1945, vertraulichen Charakter und ist nicht in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handel 10 Exemplare), an das Politische Departement, an das Post- und Eisenbahndepartement und an das Finanz- und Zolldepartement.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*F. Weber.*